



Merkblatt

zur

Mautbefreiung von humanitären Hilfsgütertransporten

Fahrzeuge, die von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für den Transport von humanitären Hilfsgütern, die zur Linderung einer Notlage dienen, eingesetzt werden, sind in Deutschland von der Mautpflicht befreit (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 Bundesfernstraßenmautgesetz).

Die Ausnahme gilt für Hilfsgütertransporte ins Ausland und in Katastrophenregionen im Inland.

In diesem Merkblatt finden Sie Antworten zu folgenden Fragen:

1. Für wen gilt die Mautbefreiung?	2
2. Welche Fahrten sind von der Mautpflicht befreit?	2
3. Welche Fahrzeuge können eingesetzt werden?	3
4. Humanitäre Hilfsgüter – Was gehört dazu?.....	3
5. Welche Nachweise sind erforderlich?	4
6. Ist die Mautbefreiung von Fahrzeugen beim BAG oder bei der Toll Collect zu beantragen?	4
7. Was ist hinsichtlich der Bedienung des Mautgerätes/On-Board-Unit (OBU) im Fahrzeug zu beachten? ...	5
8. Kann das Fahrzeug bei der Toll Collect registriert werden?	5
9. Hinweise zur Mauterstattung für humanitäre Hilfsgütertransporte	5

1. Für wen gilt die Mautbefreiung?

Die Ausnahme gilt für humanitäre Hilfstransporte, die von

- klassischen Hilfsorganisationen (Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiter-Samariter-Bund, Malteser Hilfsdienst etc.),
- anderen gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen, z. B. Hilfsvereinen, kirchlichen Organisationen sowie
- privaten Initiativen zur Versorgung der Bevölkerung im Zusammenhang mit einer akuten humanitären Katastrophe

organisiert werden.

Ergänzende Hinweise für die Mautbefreiung von privat organisierten Hilfsgütertransporten:

Es muss sich um Hilfslieferungen für die Bevölkerung im Katastrophen-/Krisengebiet im Allgemeinen und nicht gezielt für einen speziellen Personenkreis (Verwandte, Bekannte, Freunde) handeln. Trifft dies zu, ist im Katastrophenfall/Krisenfall ausnahmsweise auch dann von einem gemeinnützigen Zweck der Hilfsaktion auszugehen, wenn diese nicht von einer gemeinnützigen oder mildtätigen Organisation, sondern rein privat organisiert wurde.

Folgende zwei Voraussetzungen müssen vorliegen:

1. Hilfsorganisationen, Vereine, Städte, Gemeinden, Kirchen etc. haben zu Lebensmittel- und Sachspenden für die Bevölkerung in den betroffenen Regionen aufgerufen.
2. Die Lebensmittel- und Sachspenden werden an Sammel- und Verteilstellen geliefert, die diese an die notleidende Bevölkerung mit gemeinnütziger bzw. mildtätiger Zielsetzung ausgeben.

2. Welche Fahrten sind von der Mautpflicht befreit?

Mautbefreit sind

- der konkrete Transport von humanitären Hilfsgütern zur Empfangs-/Sammel-/Verteilstelle im Inland und Ausland sowie
- die zwangsläufig erforderliche leere Rückkehr des Fahrzeugs an seinen betriebsgewöhnlichen Standort.
Leere Paletten oder Behältnisse, die für den Hilfsgütertransport benötigt wurden, können aber mautbefreit zurückgeführt werden.

Mautpflichtig sind

- vorbereitende Fahrten, die einem humanitären Hilfstransport vorangehen z. B. zum Einsammeln von Hilfsgütern,
- die Anfahrt zur Ladestelle und
- die Rückfahrt, wenn das Fahrzeug dabei kommerzielle Waren aufnimmt oder in sonstiger Weise ohne einen Zusammenhang zum Hilfsgütertransport für Transportzwecke genutzt wird.

3. Welche Fahrzeuge können eingesetzt werden?

Die Hilfstransporte können durchgeführt werden mit

- eigenen Fahrzeugen von Hilfsorganisationen und
- Fremdfahrzeugen (z. B. von Transportfirmen angemietete, geliehene oder unentgeltlich zur Verfügung gestellte Lkw oder auch als Speditionsauftrag, bei welchem ausschließlich humanitäres Hilfsgut transportiert wird).

4. Humanitäre Hilfsgüter – Was gehört dazu?

Humanitäre Hilfsgüter sind Güter, die zur Linderung einer Notlage bestimmt sind. Es muss sich um Waren handeln, die zur Deckung des existenznotwendigen Bedarfs dienen, wie z. B.

- Trinkwasser,
- Nahrungsmittel,
- Kleidung,
- Decken,
- Hygieneartikel,
- Medikamente,
- medizinische Geräte,
- Notunterkünfte,
- Möbel,
- Brennholz, Briketts etc. (keine abschließende Aufzählung).

Für die Beurteilung dessen, was als Hilfsgut zur Linderung einer Notlage dient, gilt sinngemäß die gleiche Einschätzung wie zu § 3 Nr. 5a Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG). Diese Norm sieht eine Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für Fahrzeuge von gemeinnützigen oder mildtätigen Organisationen für die Zeit, in der sie ausschließlich für humanitäre Hilfsgütertransporte in das Ausland oder für zeitlich damit zusammenhängende Vorbereitungsfahrten verwendet werden, vor.

Damit ein Fahrzeug mautbefreit ist, dürfen ausschließlich humanitäre Hilfsgüter transportiert werden.

Keine humanitären Hilfsgüter sind

- Baumaterialien,
- Baumaschinen,
- technischen Arbeitsgeräte,
- Werkzeuge und
- andere Waren für den Wiederaufbau z. B. von Infrastruktur und Gebäuden.

Hierbei handelt es sich um sonstige Waren, die im Rahmen einer Aufbau- und Entwicklungshilfe zur Verbesserung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der Bevölkerung notwendig sind oder dem wirtschaftlichen Wiederaufbau dienen. Sie gehören nicht zu humanitären Hilfsgütern (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes zu § 3 Nr. 5a KraftStG vom 08.02.2001 in dem Verfahren VII R 59/99).

Für die Transporte solcher sonstigen Waren in Katastrophengebiete ist Maut zu entrichten, es sei denn, sie werden im Rahmen von mautbefreiten Notdiensteinsätzen durchgeführt.

Ergänzende Hinweise zu mautbefreiten Notdiensteinsätzen (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 BFStrMG):

Es muss sich um Maßnahmen handeln, die dazu dienen, Schäden im Katastrophenfall für die Bevölkerung abzuwehren oder so zu beheben, dass ein Wiederaufbau der öffentlichen Infrastruktur (Straßen, Trinkwasserversorgung, Stromversorgung, Kanalisation, Telekommunikation) möglich wird.

Ein Notdiensteinsatz setzt voraus, dass im jeweiligen Einsatzgebiet der Katastrophenfall ausgerufen wurde und der Transport ins Katastrophengebiet im Auftrag einer Krisenstabstelle zur Unterstützung der Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren, des THW, der Bundeswehr und der Bundespolizei durchgeführt wird. Das Fahrzeug ist äußerlich als Einsatzfahrzeug zu kennzeichnen (Schild „Notdiensteinsatz“ oder „Katastropheneinsatz“ hinter der Windschutzscheibe).

Wurde der Katastrophenfall aufgehoben, weil die unmittelbare Gefahrenlage im Katastrophengebiet nicht mehr besteht und die Einsätze zur Gefahrenabwehr abgeschlossen sind, ist die Ausnahme für Notdiensteinsätze in einer unmittelbaren Gefahrensituation nicht mehr anwendbar.

5. Welche Nachweise sind erforderlich?

Die Voraussetzung, dass es sich um humanitäre Hilfsgüter handelt, ist nachzuweisen. Das BAG empfiehlt als Nachweis eine von der Hilfsorganisation bzw. der privaten Hilfsaktion gefertigte Liste mit Angabe

- der Hilfsorganisation/privaten Hilfsaktion (Adresse, Ansprechpartner)
- der geladenen humanitären Hilfsgüter inkl. Mengenangabe (Anzahl von Kleidersäcken, Kartons, Paletten, etc.),
- der Ladestelle und
- der Empfangs-/Sammel-/Verteilstelle (Adresse, Ansprechpartner) sowie
- des/der Einsatzfahrzeuge(s) (Kennzeichen, Halter).

Diese Liste ist im Falle einer Kontrolle vorzulegen. Auch für eine zeitlich befristete Registrierung von mautbefreiten humanitären Hilfsgütertransporten bei der Toll Collect GmbH (siehe 9.) wird eine solche benötigt.

Bei Transporten in das Ausland können Bescheinigungen, Genehmigungen sowie Ein- und Ausfuhrpapiere, die für Hilfsgütertransporte in das jeweilige Land erforderlich sind, als Nachweise vorgelegt werden.

Einsatzfahrzeuge sollten im Frontbereich z. B. hinter der Windschutzscheibe mit einem Hinweis „Hilfstransport“ gekennzeichnet werden.

6. Ist die Mautbefreiung von Fahrzeugen beim BAG oder bei der Toll Collect zu beantragen?

Die Mautbefreiung ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz. Sie ist daher nicht beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) oder bei der Toll Collect zu beantragen. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen für den mautbefreiten Hilfsgütertransport tatsächlich erfüllt werden, sollten Sie dies für den konkreten Einzelfall durch eine Rückfrage beim BAG zu klären.

7. Was ist hinsichtlich der Bedienung des Mautgerätes/der On-Board-Unit (OBU) im Fahrzeug zu beachten?

In Einsatzfahrzeugen vorhandene Fahrzeuggeräte für die automatische Mauterhebung sind bei mautbefreiten humanitären Hilfsgütertransporten abzustellen. Dies kann durch Umschalten auf die Option „Mauterhebung manuell“ in der Menüsteuerung geschehen.

8. Kann das Fahrzeug bei der Toll Collect registriert werden?

Fahrzeuge, die aufgrund von humanitären Hilfsgütertransporten in Katastrophengebiete von der Mautpflicht befreit sind, können für die Dauer des Einsatzes bei der Toll Collect GmbH auf freiwilliger Basis registriert werden. Es besteht keine Verpflichtung zu dieser freiwilligen Registrierung, diese wird aber empfohlen. So lassen sich unnötige Ausleitungen, Kontrollen, Anhörungen und Nacherhebungsbescheide weitestgehend vermeiden.

Die Toll Collect GmbH hält auf ihrer Internetseite www.toll-collect.de unter dem Stichwort „Mautbefreiung“ ein Formular zur Registrierung (online oder pdf-Dokument) bereit. Anzugeben ist dabei der Registrierungsgrund Nr. 2b (Fahrzeug für den Transport von humanitären Hilfsgütern). Als Anlage zum Registrierungsformular sind die Ladelisten der Hilfsgütertransporte inkl. der Empfangs-/Sammel-/Verteilstellen (vgl. Hinweise zu 5.) beizufügen.

Bitte übermitteln Sie die Unterlagen für die befristete Registrierung der Einsatzfahrzeuge in der Datei der nicht mautpflichtigen Fahrzeuge unmittelbar an die

Toll Collect GmbH

FB Customer Contact

Linkstraße 4

10785 Berlin

E-Mail: Mautbefreiung@toll-collect.de.

9. Hinweise zur Mauterstattung für humanitäre Hilfsgütertransporte

Je nachdem, ob die Maut über ein Fahrzeuggerät des Mautbetreibers, Toll Collect GmbH, oder eine Mautbox eines EETS-Anbieters (EETS: Abkürzung für European Electronic Toll Service) entrichtet wurde, kontaktieren Sie bitte das BAG oder den jeweiligen EETS-Anbieter bzw. zuständigen Vertriebspartner.

- **Die Maut wurde über das Fahrzeuggerät (OBU) der Toll Collect GmbH gezahlt:**

War die OBU versehentlich nicht abgeschaltet (vgl. oben zu 8.), stellen Sie Ihren Erstattungsantrag formlos oder mit Hilfe des [Formulars](#), das das BAG auf seiner Internetseite bereithält, beim BAG. Vergessen Sie dabei bitte nicht die Angabe Ihrer Bankdaten (IBAN).

Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich!

Bitte übermitteln Sie Ihren Erstattungsantrag per Post oder per Fax an das Bundesamt für Güterverkehr, Referat G2.

- Die Maut wurde über das Fahrzeuggerät eines **EETS-Anbieters** entrichtet (z. B. über eine Aral Mautbox, BP Mautbox, SVG fleXbox^{EUROPA}, DKV BOX EUROPE, UTA One[®] Box):

Bitte wenden Sie sich im Rahmen des Reklamationsprozesses an den EETS-Anbieter Ihres Fahrzeuggerätes bzw. den zuständigen Vertriebspartner.

Fügen Sie Ihrem Antrag/Ihrer Reklamation bitte folgende **Unterlagen** bei:

- Kopie der Mautaufstellung der Toll Collect GmbH oder des EETS-Anbieters als Abrechnungsnachweis,
- Kopie des Einzelfahrtennachweises – Bitte markieren Sie die zu erstattende Fahrt. (Selbstdeklaration des Antragstellers),
- eine von der Hilfsorganisation bzw. privaten Hilfsaktion erstellte Liste mit Angabe der geladenen humanitären Hilfsgüter inkl. Menge (Anzahl an Kleidersäcke, Kartons, Paletten etc.), der Ladestelle, der Empfangs-/Sammel-/Verteilstelle und des Transportfahrzeuges und,
- sofern vorhanden: Informationen zur humanitären Hilfsaktion (z. B. Publikationen zu Spendenaufrufen und zur Durchführung der Hilfsgütertransporte im Internet, der Presse etc.).

Herausgeber:

Bundesamt für Güterverkehr
Referat G2
Werderstr. 34
50672 Köln
Telefon: 0221 / 5776-0
Telefax: 0221 / 5776-1777

Stand: März 2022